

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 27 (1930)

**Heft:** 5

**Artikel:** Einladung zur XXIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837371>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.  
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Fühl, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementsspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Inserionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang | 1. Mai 1930. | Nr. 5

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

## Einladung

zur

**XXIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz** auf Montag, den 19. Mai 1930,  
9 1/4 Uhr vormittags, im Rathaussaal in Brugg (Aargau).

### Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Begrüßung der Versammlung durch den Tagespräsidenten: Regierungsrat Schibler, Aarau.
3. Referat von Armeninspektor Keller, Basel, über den 25jährigen Bestand der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
4. Referat von Nationalrat Hunziker, Zofingen, über: Der Bund und die interkantonale Armenpflege.
5. Rechnung pro 1929 und Revisorenbericht.
6. Allfälliges.

Im Mai 1905 trat die Armenpfleger-Konferenz zum erstenmal im Rathaussaal in Brugg zusammen. Sie kann also auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der Verbesserung der Armenfürsorge zurückblicken. Dieser Tatsache soll an der Gründungsstätte gebührend gedacht werden. Daneben wird aber die Konferenz noch die aktuelle Frage der Beteiligung des Bundes an der interkantonalen Armenpflege beschäftigen. Wir wünschten um dieser beiden Traktanden willen eine recht zahlreiche Beteiligung an der Versammlung in Brugg.

### Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Fr. Keller, Armeninspektor, Basel.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2, Richard Wagnerstr. 14.

Nach Schluß der Verhandlungen um 1 Uhr findet im Hotel Füchsli ein gemeinsames Mittagessen statt. Anmeldungen hierfür nimmt der Aktuar bis spätestens den 17. Mai entgegen. — Nach dem Mittagessen facultative Fahrt nach Birr zur Besichtigung des Schweizerischen Pestalozziheims Neuhof.

### Beitäge des 2. Referenten.

1. Der heutige Stand der interkantonalen Armenpflege in unserem Land bedarf dringend einer gesetzlichen Neuordnung nach einheitlichen Grundsätzen.

2. Schon bei der Schaffung der Bundesverfassung von 1874 fiel der Antrag (von Bundesrat Schenf), für alle Schweizerbürger die Armenunterstützung am Wohnort als Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen. Seither haben eine ganze Reihe von Anregungen und Motionen in der Bundesversammlung (1906: Stözel und Bigler, 1911: Luž und Fazy, 1918: Burren, zuletzt 1928: Hunziker) das Begehrn gestellt, der Bund solle doch wenigstens für die interkantonale Armenpflege (d. h. für die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons) einheitliche Grundsätze aufstellen und auch finanzielle Beiträge leisten.

3. Das Eingreifen des Bundes ist seither noch viel dringender geworden. Die schweizerische Bevölkerung hat im Verhältnis von Heimat und Wohnsitz seither eine nicht geahnte Verschiebung erfahren: im Jahr 1920 wohnten nämlich volle 63 % der schweizerischen Bevölkerung außerhalb ihrer Heimatgemeinde.

4. Diese Fernarmenpflege belastet in besonderem Maße die landwirtschaftlichen und Gebirgsgegenden, während sie anderseits auch den großen Städten neue, schwierige Aufgaben zugewiesen hat. Das Fehlen von einheitlichen eidgenössischen Vorschriften hat zur Folge, daß die Schweizerbürger je nach ihrem Heimatort ganz verschieden unterstützt werden.

5. Eine befriedigende Lösung kann nur durch den Erlass eines Bundesgesetzes erwartet werden, durch welches die Armenpflege von Kanton zu Kanton geordnet würde nach dem einheitlichen Grundsatz: Ordentlich herweise hat die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons im Kanton ihres Wohnsitzes (mit Krenzzeit) zu erfolgen, unter Mitwirkung des Heimatkantons und des Bundes (z. B. je zu einem Drittel).

6. Eine vorherige Verfassungsrevision wäre zum Erlass eines Bundesgesetzes nicht einmal notig, indem der bisherige Artikel 45, Abs. 3 zur Ordnung der interkantonalen Armenpflege genügende Handhabe hätte.

7. Bis zum Erlass eines solchen Bundesgesetzes sollte aber der Bund verpflichtet werden, das gegenwärtige interkantonale Konsortat zu erweitern und auch durch Bundesbeiträge kräftig zu unterstützen.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz und die Kantonsregierungen sollten deshalb mit Beförderung bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte einleiten, um eine solche Bundeshilfe schon für die nächste Zeit zur Tat werden zu lassen (durch einen Bundesbeschluß oder als Subvention im eidgenössischen Staatsbudget). Die schweizerische Armenpflegerkonferenz beschließt in diesem Sinne eine Eingabe an die Kantonsregierungen und an den schweizerischen Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung.

### Armenpflege und Rechtspflege.

Die beiden haben viel Gemeinsames. Es scheint mir sogar von großer Wichtigkeit, dieses Gemeinsame recht eindringlich zu betonen. Noch wichtiger ist aber, wenn Justiz und Armenpflege den Zusammenhang nicht aus den Augen verlieren und sich stets bewußt bleiben, daß sie miteinander und für einander zu arbeiten haben. Wieso? Ich denke mir, beide arbeiten auf dem großen, nicht immer dankbaren Gebiet der Menschenerziehung. Sie sind gezwungen, das mit ihren Mitteln, Maßnahmen und Methoden zu ergänzen, was die frühere Erziehung und Schule nicht zu leisten vermochte und einzugreifen, wo jene Erziehung versagt.

Ihr gemeinsames Arbeitsobjekt ist der Mensch. Der wirkliche Mensch, mit allen seinen Schwächen und Fehlhandlungen, Fehlritten, mit seinen wirtschaftlichen Unfähigkeiten und moralischen Defekten. Mit allen seinen seelischen, körperlichen, vererbten und angelernten Eigenschaften und Bedingtheiten. Ihrem Entstehen auf die Spur zu kommen, ihre Auswirkungen zu heilen und letzten Endes abzubremsen, setzen sich Armenpflege und Justiz zur Aufgabe. Sofern sie wenigstens ihre eigentlichsten Aufgaben sehen und erkennen. Wohin planloses Verfügen und Strafen und seelenlose Bureaucratie führt, das wissen und erfahren